

# STELLUNGNAHME

An das  
Präsidiums des Nationalrates  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

An das  
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft  
zHd DI Gerald Freistetter  
Abteilung I/11  
Stubenring 1  
1010 Wien  
[post.i11@bmwfw.gv.at](mailto:post.i11@bmwfw.gv.at)  
[gerald.freistetter@bmwfw.gv.at](mailto:gerald.freistetter@bmwfw.gv.at)

Wien, 30.07.2015

Betrifft: **Entwurf Normengesetz 2015:**  
**GZ: BMWFW-96.306/0005-I/11/2015**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV) nimmt hiermit Stellung zum Entwurf des Bundesgesetzes über das Normenwesen – Normengesetz 2015.

Als richtlinienerstellende Organisation, begrüßt die FSV die Schaffung von Standards, welche bei sorgfältiger Anwendung in den jeweiligen Bereichen der österreichischen Wirtschaft ein entsprechendes Sicherheits- und Qualitätsniveau bieten und damit im weiteren Sinne einen volkswirtschaftlichen Nutzen generieren. Des Weiteren stellen sie gerade bei Grenzfällen mit rechtlichen Unsicherheiten eine enorme Hilfestellung dar.

Der zur Begutachtung versandte Entwurf des Normengesetzes 2015 ist in seiner Gesamtheit schon sehr weit gediegen. Vor allem befürworten wir den Grundsatz der kostenfreien Teilnahme an der Normung laut § 15 Abs. 2. Nur so kann unserer Meinung nach die äußerst wichtige Mitwirkung aller Gesellschaftskreise an der Normung gewährleistet werden.

Nichtsdestotrotz sind in manchen Bereichen leichte Adaptierungen von Nöten:

## **Zu § 4 Aufgaben und Pflichten der Normungsorganisation**

**Abs. 1 3.** Hier schlagen wir vor die folgenden Interessensgruppen namentlich zu ergänzen: Städte, Gemeinden, planende und ausführende Berufe, Wissenschaft.

Anmerkung: Es müsste klargestellt sein, dass die jeweiligen Interessensvertretungen dieser erwähnten Gruppierungen im Begutachtungsprozess inkludiert sind.

Abs. 2.2. Um die Ausgewogenheit der Mitwirkung der interessierten Kreise in den Technischen Komitees der Normungsorganisation zu gewährleisten sollte an dieser Stelle eine konkrete Verpflichtung zur Überprüfung der paritätischen Besetzung durch die Geschäftsführung der Normungsorganisation ergänzt werden.

Abs. 2.7. Im Sinne der Transparenz und der einfacheren Beurteilungsmöglichkeit über die ausgewogene Partizipation in den Technischen Komitees sprechen wir uns für eine verpflichtende Veröffentlichung der Mitglieder aus den jeweiligen Normungsgremien aus.

### Zu § 5 Grundsätze der Normungsarbeit

Abs. 1 10. Der Grundsatz der Beachtung der Kosteneffekte wird von der FSV unterstützt. Es wäre zu überlegen, im Sinne der Nachhaltigkeit zusätzlich soziale wie ökologische Effekte (S. Straßenforschungsheft Nr. 595 „Evaluierung des Regelwerkes RVS hinsichtlich Wirtschaftlichkeit, Verkehrssicherheit und Nachhaltigkeit“) aufzunehmen. Darüber hinaus sollten an dieser Stelle detailliertere Ausführungen zur Thematik angestrebt werden. Um das oft ausufernde Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen im Bereich der Normierung einzudämmen treten wir für eine verpflichtende Evaluierung und Kostenabschätzung (auch Folgekosten) für jeden Normenentwurf ein.

Wir ersuchen Sie um Berücksichtigung dieser Stellungnahme und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Martin Car  
Generalsekretär

Österreichische Forschungsgesellschaft  
Straße – Schiene – Verkehr  
1040 Wien, Karlsgasse 5  
Tel.: 0043 1 585 55 67  
Fax: 0043 1 585 55 67 – 99  
[office@fsv.at](mailto:office@fsv.at)  
[www.fsv.at](http://www.fsv.at)  
[www.verkehrstag.at](http://www.verkehrstag.at)